

24.04.15

Vk - In

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Elfte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

A. Problem und Ziel

Die Ferienreiseverordnung verbietet Lastkraftwagen (Lkw) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lkw mit Anhänger an allen Samstagen der Monate Juli und August eines jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr das Befahren bestimmter hochbelasteter Autobahn- und Bundesstraßenabschnitte. Damit stellt sie für den Pkw-Verkehr einen Beitrag zum zügigen Erreichen der Urlaubsorte in den Hauptreisemonaten dar.

Zuletzt wurde der Katalog der Verbotsstrecken des § 1 Absatz 2 der Ferienreiseverordnung durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 13. Juni 2013 (BGBl. I S. 1577) den aktuellen Erfordernissen und dem erreichten Ausbauzustand der Autobahnen und Bundesstraßen angepasst. Erneuter Änderungsbedarf ergibt sich für das Jahr 2015.

B. Lösung

Erlass einer Änderungsverordnung zur Ferienreiseverordnung, durch die der Katalog der Verbotsstrecken des § 1 Absatz 2 den Erfordernissen angepasst wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Keiner.

b) Länder und Kommunen

Keiner.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 184/15

24.04.15

Vk - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Elfte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 23. April 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Elfte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Ferienreiseverordnung**

Vom...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 3 erster Halbsatz des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. 4310) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2013 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. In der Nummer 1 wird die Spalte „Streckenbeschreibung“ wie folgt gefasst:

„von Autobahnkreuz Köln-West über Autobahnkreuz Leverkusen-West, Wuppertal, Kamener Kreuz, Münster bis Anschlussstelle Lohne/Dinklage.“

2. Nummer 4 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Nummern 5 bis 20 werden die Nummern 4 bis 19.

4. In der neuen Nummer 4 wird die Spalte „Streckenbeschreibung“ wie folgt gefasst:

„von Darmstädter Kreuz bis Anschlussstelle Karlsruhe-Süd und von der Anschlussstelle Offenburg bis zum Autobahndreieck Neuenburg.“

5. In der neuen Nummer 6 wird die Spalte „Streckenbeschreibung“ wie folgt gefasst:

„von Anschlussstelle Schleswig /Jagel bis Anschlussstelle Hamburg-Schnelsen-Nord, von Anschlussstelle Soltau -Süd bis Anschlussstelle Göttingen-Nord, von Autobahndreieck Schweinfurt/Werneck über Autobahnkreuz Biebelried, Autobahnkreuz Ulm/Elchingen und Autobahndreieck Allgäu bis zum Autobahnende Bundesgrenze Füssen.“

6. In der neuen Nummer 12 wird die Spalte „Streckenbeschreibung“ wie folgt gefasst:

„von der Anschlussstelle Stuttgart-Zuffenhausen bis Anschlussstelle Gärtringen.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Ferienreiseverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Begründung

I. Allgemeines

1. Vorbemerkung

Die Ferienreiseverordnung verbietet Lastkraftwagen (Lkw) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Lkw mit Anhänger an allen Samstagen der Monate Juli und August eines jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr das Befahren bestimmter hochbelasteter Autobahn- und Bundesstraßenabschnitte. Damit stellt sie für den Pkw-Verkehr einen Beitrag zum zügigen und sicheren Erreichen der Urlaubsorte in den Hauptreisemonaten dar. Auf Grund der sich ändernden Verkehrsbelastungen und Ausbauzustände der Autobahnen und Bundesstraßen ist eine Aktualisierung des Katalogs der Verbotsstrecken erforderlich.

2. Wesentlicher Inhalt der Änderungsverordnung

2.1 Änderung des Katalogs der Verbotsstrecken in § 1 Absatz 2:

Zuletzt wurde der Katalog der Verbotsstrecken des § 1 Absatz 2 der Ferienreiseverordnung durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 13. Juni 2013 (BGBl. I S. 1577) den aktuellen Erfordernissen und dem erreichten Ausbauzustand der Autobahnen und Bundesstraßen angepasst. Erneuter Änderungsbedarf ergibt sich für das Jahr 2015:

Im Wesentlichen geht dieser auf die Änderungsanzeigen der Länder Thüringen, Niedersachsen und Baden-Württemberg zurück, welche die Aufhebungen von Lkw-Fahrverboten in der Ferienreisezeit auf dem thüringischen Abschnitt der A 4, den niedersächsischen Abschnitten der A 1 und A 7 sowie den baden-württembergischen Abschnitten der A 5 und A 81 infolge geänderter Ausbauzustände befürworten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Keiner.

b) Länder und Kommunen

Keiner.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Personen werden von der Regelung nicht unmittelbar betroffen. Die Verordnung unterscheidet nicht zwischen Männern und Frauen. Sie wirkt sich in gleicher Weise auf die Geschlechter aus. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus. Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben.

7. Nachhaltigkeit (§ 44 Absatz 1 Satz 4 GGO)

Die Änderung der Ferienreiseverordnung trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen sind die Managementregeln (3) „Klimaschutz“, der Nachhaltigkeitsindikator 2 „Klimaschutz“, die Lebensqualitätsindikatoren 11 „Mobilität sichern“ und 13 „Luftqualität“. Durch die Freigabe stauunauffälliger Autobahnstrecken werden Staus auf Ausweichstrecken, Umwegfahrten und somit unnötiger CO₂-Ausstoß vermieden. Die Verordnung bildet die Grundlage für eine sichere, zügige und reibungslose Entwicklung des Ferienreiseverkehrs in den Hauptreisezeiten

(Managementregel (3); Indikatoren 2, 13). Die Freigabe nicht mehr benötigter Verbotsstrecken fördert den ungehinderten Gütertransport (Indikator 11a).

II. Besonderer Teil - zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2 Ferienreiseverordnung)

Zu Nummer 1 (zu Nummer 1)

Infolge des zwischenzeitlich fertiggestellten 6-streifigen Ausbaus des Streckenabschnittes der A 1 zwischen der Anschlussstelle (AS) Lohndorf/Dinklage bis zur AS Cloppenburg besteht kein Bedarf mehr den genannten Streckenabschnitt vom Lkw-Schwerverkehr freizuhalten.

Zu Nummer 2 (zu Nummer 4)

Die Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der A 4/E 40 zwischen den AS Magdala und Jena Zentrum (Jagdbergtunnel) ermöglicht vollständige Freigabe des Lkw-Verkehrs durch Thüringen.

Zu Nummer 3 (zu Nummer 5 bis 20)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4 (zu Nummer 4 (neu)):

Infolge des zwischenzeitlich durchgängig jeweils 3-streifig ausgebauten Ausbaus des Streckenabschnittes der A 5 von der AS Karlsruhe-Süd bis zur AS Offenburg ist der Abschnitt für den Lkw-Verkehr wesentlich leistungsfähiger als früher. Der Abschnitt der A 5 ist durch die dichte Folge der AS und hoher Verkehrsdichte zwischen dem Autobahndreieck Karlsruhe und der AS Karlsruhe geprägt. Insofern kann die Freigabe erst südlich der AS Karlsruhe-Süd (in beiden Richtungen) befürwortet werden.

Zudem besteht mit der sich an die AS Karlsruhe-Süd anschließenden L 605 und Fortführung über die B 10 eine gute Möglichkeit, auf die A 65 und B 9 in Rheinland-Pfalz zu wechseln bzw. von dort zur A 5 zu kommen. Bei der AS Offenburg besteht eine direkte Verbindung nach Frankreich über die L 98 und Anbindung an die B 33a/B 33/B 3.

Zu Nummer 5 (zu Nummer 6 (neu)):

Die Aufrechterhaltung des Abschnitts von der AS Soltau-Süd bis zur AS Soltau-Ost als Verbotsstrecke wird aufgegeben. Der Verkehr wird in dem Bereich mittels der Freigabe des Seitenstreifens in der Fahrverbotszeit durchgängig auf sechs Fahrspuren geführt werden. Die Freigabe der Seitenstreifen ist an den Sonnabenden in der Ferienzeit wegen der Spitzenverkehrswerte beim Reise-/Individualverkehr erforderlich. Damit ist davon auszugehen, dass der Reiseverkehr an den Samstagen in der Ferienzeit im Bereich Soltau auch in der Verbotszeit reibungslos fließen wird.

Dabei werden die grundsätzlichen Vorgaben betreffend die temporäre Seitenstreifenfreigabe weiter berücksichtigt. Die Freigabe dient grundsätzlich ausschließlich der vorübergehenden Erhöhung der Kapazität und Leistungsfähigkeit hoch belasteter Streckenabschnitte von Autobahnen in den verkehrlich kritischen Zeiten, ohne die vorrangige Funktion des Seitenstreifens als z. B. Pannestreifen grundsätzlich in Frage stellen zu wollen.

Nach Abwägung der vorliegenden Situation ist es deshalb in der Gesamtschau, insbesondere mit Blick auf die im dortigen Bereich neu errichtete AS Schneverdingen, verkehrstechnisch geboten, den betroffenen Streckenabschnitt mit vorhandener temporärer Seitenstreifenfreigabe aus der Ferienreiseverordnung zu nehmen. Gleiches gilt für die vorgesehene Belassung des ebenfalls mittels temporärer Seitenstreifenfreigabe regelbaren direkt im Anschluss folgenden Streckenabschnitts. Durch die Verlegung der ursprünglich auf Soltau zuführenden Bundesstraße 3 in östlicher Richtung (über AS Schneverdingen zur A 7) haben sich die Verkehrsströme insgesamt derart verändert, dass eine kurzfristige Verlagerung des Lkw-Verkehrs, von diesem kurzen Abschnitt der A 7, wieder zurück ins nachgeordnete Streckennetz aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zielführend wäre.

Zu Nummer 6 (zu Nummer 12 (neu)):

Mit der Inbetriebnahme der Streckenbeeinflussungsanlage im Zuge der A 81 ab der AS Mundelsheim bis zum AD Leonberg im Frühjahr 2014 haben sich die Verkehrsverhältnisse auf der A 81 verbessert. Durch den zusätzlichen Schwerverkehr sind auf dem beantragten Teilabschnitt der A 81 an den Samstagen während der Ferienzeit keine Verkehrsstörungen zu erwarten. An der AS Stuttgart-Zuffenhausen kann der Schwerverkehr über die B 10 weitergeführt werden. Der Abschnitt der A 81 zwischen der AS Stuttgart-Zuffenhausen und der AS Gärtringen kann aufgrund der extrem hohen Verkehrsstärke und der Bündelung von zwei Autobahnen zwischen

dem AD Leonberg und dem AK Stuttgart derzeit nicht aus dem Katalog der Verbotsstrecken herausgenommen werden.

Zu Artikel 2 (Ermächtigung zur Bekanntmachung)

Die Vorschrift regelt die Ermächtigung zu einer Bekanntmachung der Ferienreiseverordnung in der Fassung, die sie durch die Änderungsverordnung erfahren hat.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.